

Urheberrecht

*Schützen Sie Ihren Club vor Urheberrechtsverletzungen –
durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen*

Immer häufiger werden Vereine und Verbände mit urheberrechtlichen Forderungen konfrontiert, zum Beispiel:

„Fotografen und Fotoagenturen fordern mit anwaltlicher Unterstützung Schadenersatz für die Nutzung von Fotos, die auf Internetseiten unberechtigt und/oder ohne (vollständige) Quellenangabe verwendet wurden. In den uns bekannten Fällen liegen die Veröffentlichungen der Bilder teilweise viele Jahre zurück. Dennoch waren die Fotos weiterhin auf der Website auffindbar oder in Dokumenten enthalten, die als PDF dort eingestellt waren.“

Verlässliche Informationsquellen für den Umgang mit Bildern im Vereinsleben

Welche Informationsquellen bieten rechtssicheren und aktuellen Rat zur Erstellung und Veröffentlichung von Fotos aus dem Clubleben – etwa bei Veranstaltungen, Ehrungen oder Vereinsfeiern? Auch Fragen zur Informationspflicht, zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, seit 2018), zum Datengeheimnis, zur Datensicherheit von Mitgliederdaten sowie zur Einwilligung und zum Widerspruchsrecht beim Fotografieren sind dabei relevant.

Tipp: In jedem Bundesland gibt es eine **Datenschutzbehörde bzw. eine Datenschutzaufsichtsbehörde**, die entsprechende Praxishilfen und Ratgeber als Download bereitstellt. Diese Quellen sind verlässlich, rechtssicher und werden regelmäßig aktualisiert.



Beispiel aus Bayern: https://www.lida.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf



Regelung durch Satzung oder Datenschutzordnung

„Jeder Verein/Club und Verband regelt in seiner Satzung oder in einer Datenschutzordnung, unter welchen Voraussetzungen Bilder gemacht und veröffentlicht werden. Jedes Mitglied, das dem Verein beitrifft, akzeptiert diese vertraglichen Regelungen (z. B. durch schriftliche Zustimmung bei der Aufnahme). Diese bilden die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bildern – so wie sie in der Satzung oder Datenschutzordnung festgelegt ist.“

Wichtig: Diese Regelung gilt nur für Clubmitglieder. Für Nichtmitglieder kann sie nicht als rechtliche Grundlage dienen. Daher ist es erforderlich, vor dem Fotografieren zu informieren, auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen und dies angemessen zu dokumentieren.



Beispiel „Datenschutzinformation des DBV mit Bezug zur Website“: <https://www.bridge-verband.de/clients/bridge/content/e4/e13/e7333/e18818/2022-07-21-DBV-Datenschutzinfo.pdf>

Bewährte Vorsichtsmaßnahmen (exemplarisch)

- Verwenden Sie nur Fotos, an denen Ihre Organisation die Rechte besitzt oder die rechtmäßig erworben wurden.
- Achten Sie bei Bildern aus Bilddatenbanken oder von Fotoagenturen auf Lizenzbedingungen und Pflichtangaben zum Urheberrecht. Auch bei scheinbar lizenzfreien Plattformen (z. B. Pixabay, Pexels) sollten die Nutzungsbedingungen sorgfältig geprüft werden.
- Bei Fotos von Minderjährigen – z. B. von Kindern und Jugendlichen beim Bridgespiel – ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Downloadbereich „Service“ auf unserer Website.
- Stellen Sie keine fremden Dokumente direkt auf Ihrer Website bereit (z. B. als PDF). Verlinken Sie stattdessen auf die offizielle Quelle. Über die Verlinkung stellen Sie auch sicher, dass keine veralteten, inzwischen vom Urheber aktualisierten Dokumente auf der eigenen Website stehen.
- Pflegen Sie Ihre Website regelmäßig und löschen Sie Dokumente, die nicht mehr aktuell oder erforderlich sind.

- Bereinigen Sie auch das Backend Ihrer Website. Inhalte, die dort noch aktiv geschaltet sind, können von Suchmaschinen indiziert werden – auch wenn sie auf der Website nicht mehr sichtbar oder verlinkt sind.
- Löschen Sie nicht mehr benötigte Dateien aus dem Dateispeicher (-archiv) im Backend, um potenziell problematische Inhalte dauerhaft zu entfernen.
- Sollte es zu einer Datenpanne gekommen sein, z. B. beim Verarbeiten von Mitgliederdaten (Kontoverbindung), dokumentieren Sie unbedingt die Panne sowie die von Ihnen ergriffenen Maßnahmen und informieren Sie unverzüglich die Datenschutzaufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes entsprechend Artikel 33 DSGVO. (Dort ist geregelt, was Sie dem Datenschutzbeauftragten mitteilen müssen).

Ausblick: Es ist geplant, eine Beratungsstelle für Vereinsverantwortliche einzurichten – zusätzlich zu den fünf bereits vorhandenen Beratungsstellen auf unserer Website: <https://www.bridge-verband.de/service/beratungsstellen/>



Barbara Hanne,
Auszug aus Bridge Magazin 07/2025

Hinweis: Dieser Text entstand in Zusammenarbeit mit der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen. Der Verlag übernimmt keine Haftung für Richtigkeit & Vollständigkeit & Aktualität der Inhalte.

Abbildung: Adobe Stock | Maksym Yemelyanov